

Anlage C

REPUBLIC  ÖSTERREICH

Zahl: _____

BESCHEINIGUNG DES DAUERAUFENTHALTS
für
EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen
gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Familienname(n)/
Nachname(n) Geburtsdatum

Vorname(n)

Staatsangehörigkeit

Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt:

gem. § 53a Abs. 1

gem. § 53a Abs. 3

gem. § 53a Abs. 4 oder 5

Datum ausstellende Behörde

Gebühr entrichtet.

Hinweis: Diese Bescheinigung des Daueraufenthalts gilt für EWR-Bürger/-innen und deren Angehörige (die selbst EWR-Bürger sind), die das gemeinschaftsrechtliche Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.

Hinweis: Im Fall der Beendigung oder der beabsichtigten Beendigung des Aufenthalts wird ersucht, die ausstellende Behörde von diesem Umstand formlos zu informieren. Das Recht auf Daueraufenthalt geht unter, wenn die Abwesenheit vom Bundesgebiet mehr als zwei aufeinander folgende Jahre beträgt.

Belehrung: Ich nehme zur Kenntnis, dass gem. § 19 Abs. 11 NAG der Verlust und die Unbrauchbarkeit der Bescheinigung des Daueraufenthalts sowie Änderungen der dem Inhalt der Bescheinigung des Daueraufenthalts zugrunde gelegten Identitätsdaten der Behörde unverzüglich zu melden sind.

© 2008  Lager-Nr. 200

